E Apothekenbetrieb

Seite 1

Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und nach der Apothekenbetriebsordnung¹⁾

Vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208)¹⁾

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Verbraucherschutz²).

§ 2

Zuständige Behörde nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Verbraucherschutz²), soweit im Thüringer Heilberufegesetz sowie in den nachfolgenden Bestimmungen nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 3

- (1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
- 1. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen und
- 2. § 36 ApBetrO soweit im Absatz 2 nicht Abweichendes bestimmt ist, ist das Landesamt für Verbraucher-
- (2) Zuständige Stelle nach § 36 Nr. 2 Buchst. k bis m ApBetrO ist die Landesapothe-kenkammer Thüringen.

schutz²⁾.

¹⁾ Die VO ist als Artikel 20 Bestandteil der Thüringer Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und zur Änderung einer Behördenbezeichnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208). Sie ist am 1. September 2013 in Kraft getreten, gleichzeitig ist nach Art. 32 der VO die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und nach der Apothekenbetriebsordnung vom 4. Juni 1993 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860) außer Kraft getreten.

²⁾ Siehe B 9b.

Seite 1

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit über die Abnahme und Besichtigung von Apotheken

Vom 28. November 2014 (ThürStAnz. S. 366)

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Befugnisse
- 2 Abnahme
- 3 Besichtigungen
- 4 Niederschrift
- 5 Gebühren
- 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Befugnisse

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken im Sinne des Gesetzes über das Apothekenwesen.
- 1.2 Zuständige Behörde für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)¹⁾ gem. § 1 Ziff. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts (ThürAMZustVO)²⁾ vom 10. September 2000 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Das TLV beauftragt Pharmaziedezernenten und besonders hierzu berufene, in Apotheken tätige Apotheker (ehrenamtlich Beauftragte) mit der Abnahme bzw. Besichtigung von Apotheken (Abnahme-, Regel-, Kurz- und Nachbesichtigungen).
- 1.4 Die ehrenamtlich Beauftragten werden vom TLV nach Anhörung der Landesapothekerkammer Thüringen für die Dauer von fünf Jahren in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte³⁾ nach Maßgabe des Thüringer Beamtengesetzes berufen. Sie führen die Amtsbezeichnung »ehrenamtlicher Landespharmazierat«.⁴⁾ Die wiederholte Berufung ist zulässig. Bei der Beauftragung der Landespharmazieräte ist anzustreben, dass die Entfernung zwischen deren Wohnort/Arbeitsort und den zu besichtigenden Apotheken möglichst kurz ist. Sie dürfen in Orten mit weniger als 100 000 Einwohnern nicht tätig werden, wenn sie dort selbst eine Apotheke betreiben. In größeren Gemeinden dürfen sie nicht bei Besichtigungen oder Abnahmen

¹⁾ Aufgaben des Dezernats Pharmazie im TLV s. B 9 a.

²⁾ ThürAMZustVO s. G 1.

³⁾ Thüringer Beamtengesetz s. E 2 c.

⁴⁾ Ehrenamtliche Landespharmazieräte (LPhR) s. E 2 a.

E 2 Apothekenbetrieb

Seite 2

mitwirken, wenn diese in räumlicher Nähe zum Arbeitsort durchgeführt werden, d. h. in der Regel bei Entfernungen unter 15 km.

Bei Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis sind dem TLV die vorhandenen Unterlagen über die einzelnen Apotheken zurückzugeben.

1.5 Die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen richten sich nach § 64 Abs. 4 AMG. Soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist, sind vorläufige Anordnungen zu treffen. Das TLV hat die vorläufige Anordnung durch schriftlichen Bescheid alsbald zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

2 Abnahme⁵⁾

- 2.1 Neu errichtete oder in andere Räume verlagerte Apotheken sind vor der Eröffnung zu besichtigen. Zweck der Abnahme ist zu prüfen, ob die Apotheke den apothekenrechtlichen und arzneimittelrechtliche Vorschriften entspricht und alle Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gegeben sind.
- 2.2 Die Abnahme soll in der Regel durch einen Pharmaziedezernenten erfolgen.
- 2.3 Ergeben sich bei der Abnahme keine oder geringfügige Mängel, so bescheinigt der Pharmaziedezernent gemäß § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen, dass die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Anlage 1). Für die Beseitigung der Mängel ist in der Niederschrift eine Frist festzusetzen, innerhalb derer der Apothekenleiter die Mängel zu beheben und dem TLV hierüber zu berichten hat. Unterbleibt der Bericht, ist eine Nachbesichtigung durchzuführen.
- 2.4 Werden erhebliche M\u00e4ngel festgestellt, die eine Er\u00f6ffnung der Apotheke nicht zulassen, lehnt das TLV die Abnahme ab. Diese Entscheidung ist unmittelbar m\u00fcndelich durch den \u00dcberwachungsbeamten zu begr\u00fcnden. Eine schriftliche Begr\u00fcndung erfolgt anschlie\u00dcend durch das TLV.
- 2.5 Das TLV informiert die Landesapothekerkammer Thüringen über die erfolgreiche Abnahmebesichtigung einer Apotheke.

3 Besichtigungen

3.1 Besichtigungen nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes dienen insbesondere der Feststellung, ob die Apotheke den einschlägigen Vorschriften über das Apothekenwesen, über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln sowie über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens entspricht. Sie werden in der Regel von einem Landespharmazierat durchgeführt. Soweit es das TLV im Einzelfall (z. B. bei Apotheken mit Sterilherstellung, maschineller Verblisterung) für erforderlich hält, kann die Besichtigung von dem Pharmaziedezernenten gemeinsam mit dem Landespharmazierat vorgenommen werden.

⁵⁾ Nach § 6 ApoG (s. BR III 1) ist für den Betrieb einer Apotheke eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich

und dazu eine Abnahmebesichtigung durchzuführen. Für die Weiterführung einer Apotheke in anderen als den bisherigen Betriebsräumen ist eine neue Betriebserlaubnis im Sinne des § 1 ApoG erforderlich. Dementsprechend ist bei Verlegung einer Apotheke § 6 ApoG uneingeschränkt anzuwenden (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1972 – BVerwGI C 25.71 – abgedruckt in DAZ 112 S. 1326).

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Durchführung der Abnahme. Mit der Erteilung der Bescheinigung nach Anlage 1 erhält der Apotheker (Erlaubnisinhaber) die Genehmigung zur Eröffnung.

Seite 3

Die Besichtigung von

- Apotheken, die von einem Landespharmazierat geleitet werden,
- Krankenhaus- und krankenhausversorgenden Apotheken,
- Apotheken mit einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz

sind von einem Pharmaziedezernenten vorzunehmen.

3.2 Apotheken sind in der Regel alle zwei Jahre zu besichtigen (Regelbesichtigung). Apotheken, die Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sollten in kürzeren Zeitabständen besichtigt werden.

Die Besichtigung soll während der Geschäftszeit oder der Zeiten der Dienstbereitschaft erfolgen. Die Besichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Bedingungen, unter denen das Betreiben von Apotheken statthaft ist, und bezieht sich üblicherweise auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumeinheit. Sie wird in der Regel angekündigt (§ 64 Abs. 3 AMG),6) wenn dies nicht dem Überwachungszweck entgegensteht, und erfolgt planmäßig, wobei die Terminierung in Abhängigkeit von den Kriterien für die Überwachungsfrequenz der Apotheke erfolgt. Im Zusammenhang mit Risikomeldungen (z. B. Beschwerden) erfolgt die Überwachung unverzüglich. Die Durchführung setzt grundsätzlich, Ausnahme siehe Nr. 2, nicht die Anwesenheit des Apothekenleiters voraus. Auf die Duldungsund Mitwirkungspflichten von Apothekenleiter und Personal nach § 66 AMG wird hingewiesen.

Unabhängig von der Regelbesichtigung kann eine anlassbezogene Kurzbesichtigung durchgeführt werden.

Arten von Überwachungsmaßnahmen:

Es können grundsätzlich anlassunabhängige (Regelüberwachung), anlassbezogene (z.B. aufgrund von Beanstandungen, Abnahmeinspektion) Besichtigungen und die Probenahme als Überwachungsmaßnahmen unterschieden werden.

Abnahmebesichtigung bei Neugründung und wesentlichen Änderungen der Betriebserlaubnis:

Die Besichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke erfolgen kann, und bezieht sich üblicherweise auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumeinheit, die von der Apothekenbetriebserlaubnis umfasst sein sollen.

Regelbesichtigung:

Die Regelbesichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Bedingungen, unter denen das Betreiben von Apotheken statthaft ist, und bezieht sich üblicherweise auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumeinheit. Sie wird in der Regel angekündigt (§ 64 Abs. 3 AMG und erfolgt planmäßig, wobei

⁶⁾ Eine vorher angemeldete oder eine unangekündigte Besichtigung liegen im Ermessungsspielraum der zuständigen Behörde (TLLV, Dezernat Pharmazie).

Rechtsgrundlage für die **unangemeldete Besichtigung** ist der § 3 Abs. 3 AMGVwV. Damit soll insbesondere ein realistischer Zustand zur Beurteilung der Besetzung mit Fachpersonal oder der Anwesenheit des Leiters festgestellt werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Besichtigung ohne vorhergehende Anmeldung wurde durch Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27. Januar 2004, Az.: 9 S 1343/03 ausdrücklich bestätigt (s. auch DAZ 144 (11), 1214 (70) 2004).

E 2 Apothekenbetrieb

Seite 4

die Terminierung in Abhängigkeit von den Kriterien für die Überwachungsfrequenz der Apotheke erfolgt. Ausnahmen: z. B. Überwachung der patientenindividuellen Parenteraliazubereitung im laufenden Betrieb erfolgt grundsätzlich angekündigt.

Nachbesichtigung:

Bei groben oder beharrlichen Verstößen insbesondere gegen einschlägige Bestimmungen des Arzneimittel- und Apothekenrechts ist eine Nachbesichtigung des Betriebes erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Besichtigung getroffenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen umgesetzt wurden. In Abhängigkeit von der Bedeutung der abzustellenden Mängel bzw. der von diesen Mängeln drohenden Gefahr und einer ggf. für deren Beseitigung gewährten Frist soll die Nachbesichtigung innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten nach der Besichtigung durchgeführt werden.

Überwachung Personalstand:

Unabhängig davon sollen Überprüfungen hinsichtlich §§ 2 und 3 ApBetrO (Personalkontrolle) in Form von **Kurzbesichtigungen** unangekündigt durchgeführt werden.

- 3.3 Zur Überprüfung der Berufsausübung des Apothekenpersonals können die Approbationsnachweise, Prüfungs- und Zulassungszeugnisse an Ort und Stelle eingesehen werden.
- 3.4 Arzneimittel sind stichprobenweise durch Sinnesprüfung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Darüber hinaus finden §§ 65 und 66 AMG entsprechende Anwendung. Über die Entnahme von Arzneimittelproben ist ein Bericht zu erstellen. Eine versiegelte Gegenprobe ist in der Apotheke zu hinterlassen.
- 3.5 Das TLV hat bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 34 Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2012 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, in der zuletzt geänderten Fassung, (ApBetrO) das Erforderliche zu veranlassen. Bei Feststellung erheblicher Missstände oder bei Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen hat das TLV zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schließung der Apotheke oder für einen Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke gegeben sind. Bei Verstößen gegen Strafbestimmungen hat das TLV unverzüglich die Strafverfolgungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

4 Niederschrift⁷⁾

4.1 Über die Besichtigung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Originale der Niederschrift sind dem TLV zuzusenden. Besondere Vorkommnisse und Feststellungen sowie etwaige Einwendungen des Apothekenleiters gegen Beanstandungen oder den Inhalt der Niederschrift sind aufzunehmen. Unbedeutende Mängel, die während der Besichtigung beseitigt werden können, sind in der Niederschrift nicht zu vermerken. Für die in der Niederschrift vermerkten Mängel sind im Benehmen mit dem Apothekenleiter Fristen für die Beseitigung festzusetzen. Die Niederschrift ist nach Einsichtnahme durch den Apothekenleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen

Der Apothekenleiter hat die Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist dem TLV anzuzeigen.

⁷⁾ Der Text für die Niederschrift s. Anlage 2.

Seite 5

5 Gebühren

Für die Abnahme-, die Regelbesichtigung sowie die Kurz- und Nachbesichtigung und die Überwachung wird eine Gebühr auf der Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

6 Entschädigung

Die ehrenamtlichen Landespharmazieräte erhalten für die Inanspruchnahme bei Besichtigungen von Apotheken sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen eine Entschädigung.

6.1 Entschädigung je Besichtigung einer Apotheke:

bei Abnahmebesichtigung und Regelbesichtigung

bei Nachbesichtigung

bei Kurzbesichtigung

50 Euro

6.2 Entschädigung je Teilnahme an einer vom TLV veranlassten Dienstbesprechung:

100 Euro

6.3 Mit der Entschädigung sind Reisekosten, eventuell anfallende Barauslagen sowie eventuell entstehende Verdienstausfälle oder eine erforderliche Stellvertretung (Vertretungskosten) abgegolten.

7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 5. Dezember 2003 (ThürStAnz Nr. 52/2003 S. 2667) außer Kraft.

F. 2

Im Auftrag

Anlage 2

Stand: Juli 2013

TLV Dezernat Pharmazie¹⁾ Tennstedter Straße 8/9 99947 Bad Langensalza

NIEDERSCHRIFT²⁾

	lie Begehung einer Apotheke en einer	gem. § 64 A	Arzne	imittelgesetz in d	ler derzeit gültigen Fassung im			
	Abnahmebesichtigung zur Regelbesichtigung Kurzbesichtigung Nachbesichtigung		Eröffn	ung am:				
	am:			(Sten	npel der Apotheke)			
	Tellnehmer							
l	Landespharmazierat/-rătin bzw. Pharmaziedezernent/-in:							
:	Apothekenleiter/in bzw. Vertreter:							
	Erlaubnisse, Genehmigungen und Tätigkeiten (Betriebserlaubnis, Groß- und Versandhandel, Heimversorgung u. a.) sind dem <u>Stammdatenblatt</u> zu entnehmen. Änderungen der Eintragungen sind ggf. dort vorzunehmen. Apothekenpersonal Angaben zu Personen							
	Name, Vorname	а	b	Urkunde * vom	Apotheker/in1			
					Pharm. Praktikant/in2			
					Pharmtechn. Assistent/in (PTA)			
			ļ —		Apothekerassistent/in5			
			<u> </u>		Pharmazieingenieur/in6			
			+		Apothekenassistent/in			
			ļ		Apothekenhelfer/in8			
					Pharmkaufm. Angest. (PKA)9			
					Auszublidende/r10			
					a) Anzahl Wochenstunden			
					b) Berufe/Ausbildung *Nr. 2, 4 und 9: Eintrittsdatum			
	Bewertung/Bemerkungen:				,			
	Apothekenbetrieb							
	Dienstbereitschaft/Aus	nahmerede	luna	4.3 D	efektur (ggf. Umfang)			
:		•	•					
	Großherstellung nach	8a AbreettO		4.4 A	septische Herstellung (ggf. Pkt. 4.5)			
	Bewertung/Bemerkungen:				***************************************			
Z w	um Dezernat Pharmazie: Sie ur Niederschrift: Die in der ie folgt gekennzeichnet: = entfällt, 1 = ohne Mängel	abgedruckte	n Ni		eführten ☐ werden während einer Besichtiq			

ļ	Literatur zur Herstellung / Prüfung	5.3		Texte der geltenden gesetzlichen Vorschriften / Aktualität
]	Literatur zur Information und Beratung			VOISCHINGH / ARtualitat
we	ertung / Bemerkungen:			
	AND THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPE			
tt	nekenbetriebsräume (Beschaffenheit, G	röße, I	Einrich	itung)
	Offizin, Art des Beratungsbereiches / Vertraulichkeit der Beratung	6.4		Nachtdienstzimmer
	Rezeptur	6.5		Lagermöglichkeiten bis 8 °C bis 15 °C
	Labor	6.6		Sonstige Räumlichkeiten
we	ertung / Bemerkungen:			
	mentation und Nachweispflichten (stich	nrohen	artice	Priifuna)
	über im Voraus hergestellte Arzneimittel (§ 8 ApBetrO)	7.8		über festgestellte Arzneimittelrisiken und die Behandlung nicht verkehrsfähiger Arzneimittel (§ 21 Ziff. 5, 7 ApBetrO)
	über Prüfung von Fertigarzneimitteln (§ 12 (2) ApBetrO)	7.9		über Abgabe von Gefahrstoffen (§ 12 (4) GefStoffV)
	über die Prüfung der Ausgangsstoffe	7.10		über Betäubungsmittel
	über Einfuhr von Fertigarzneimitteln (§ 18 (1) ApBetrO)	7.11		nach Transfusionsgesetz (§ 17 TFG und § 22 ApBetrO) über Vorkommnisse bei MP gem.
	über verschreibungspflichtige Tierarzneimittel	7.12		§ 3 MPBetreibV
	über mess- und sicherheitstechnische Kontrollen bei MP gem. §§ 6, 11 MPBetreibV	7.13		über die turnusmäßige Überprüfung der Arzneimittelvorräte auf den Stationen (§ 2 i_V.m. § 17 (7) ApBetrO) - KrH
	über Rückruf und Rückgabe von Arzneimittel (§ 22 ApBetrO)	7.14		Überprüfung der Heimversorgung (§ 12a (1) Nr. 2 ApoG)
ve	ertung / Bemerkungen:			
	e und Prüfmittel (stichprobenartige Prüfu	ına)		
	Geräte zur Herstellung von Arzneimittel (§ 4 (7) ApBetrO)	8.3		eichpflichtige Gerätschaften (soweit zutreffend) Präzisions-, Handelswaage, Gewichte, Thermometer
	Prüfgeräte / Prüfmittel (§ 4 (7) ApBetrO i.V. mit Anlage 1)			actione, momentum
	ertung / Bemerkungen:			
WO				
	shaltung gem. § 15 ApBetrO (stichprobe	nartige	Prütur	
	shaltung gem. § 15 ApBetrO (stichprobe Arzneimittel/Zubereitungen nach Anlage 2	nartige 9.4	Prütur	Verbandstoffe, Einwegspritzen, Einwegkanülen
			Prüfur	Verbandstoffe, Einwegspritzen,

10.	Lage	rung / Bevorratung gem. § 16 ApBe		robena				
10.1		von Arzneimittel und Ausgangsstoffen (übersichtlich, nach Lagerhinweisen, separat)	10.4		Kennzeichnung der Vorratsbehältnisse Bezeichnung, Charge / Prüfnummer, Gefahrstoffsymbole, Schutz vor Licht, Feuchtigkeit o. ä.			
10.2		von Betäubungsmitteln	10.5		von brennbaren Flüssigkeiten			
10.3		von Medizinprodukten						
10.6	.6 Bewertung / Bemerkungen:							
11.	Abgabe von Arzneimittein und apothekenüblichen Waren (stichprobenartige Prüfung)							
11.1		apothekenpflichtige Arzneimittel in Selbstbedienung	11.3		Kennzeichnung von apothekeneigenen Herstellungen			
11.2		Rezeptprüfung	11.4		apothekenübliche Waren (§ 25 ApBetrO)			
11.5	Bewe	rtung / Bemerkungen:						
12. 12.1	·							
Lager Diese Mäng	rung oo Niede	othekenleiter / in erklärt, dass er / sie der zu sonstigem Inverkehrbringen vo rschrift befreit nicht von der Pflicht zu veit Angaben des Apothekenleiters / o richtige Wiedergabe, im Übrigen hat	n Arzneimit ır Beseitigu der Apothek	teln / M ng nich enleitei	ledizinprodukten nutzt. t festgestellter oder nicht aufgeführter rin aufgenommen wurden, bestätigt			
Bei d	ieser f	Niederschrift handeit es sich <u>nicht</u>	um einen \	/erwalt	ungsakt I.S. des § 35 ThürVwVfg.			
Apo	otheken	leiter/in Landespha	rmazierat/-ră	tin	Pharmaziedezernent/in			
	mmens ichung		pesichtigung	nach	§ 64 Arzneimittelgesetz festgestellten			
Ziffer			***************************************					
leiter	Abstellu erfolge teilen.	ung der Mängel bzw. deren Terminier n und ist dem Thüringer Landesamt (ung wird bis ür Verbraud	s zum hersch	durch den Apotheken- utz, Dezernat Pharmazie anschließen			

Apothekenbetrieb E 2 a

Seite 1

Ehrenamtliche Landespharmazieräte – LPhR –

Stand: Januar 2015

Die nachfolgenden Apothekerinnen und Apotheker wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte¹⁾ für die Dauer von 5 Jahren zu »Landespharmazieräten beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz« ernannt bzw. für eine weitere Amtsperiode (2011–2015)²⁾ bestätigt:

	Einsatzgebiet/Kreise/kreis- freie Städte	Amtsperiode
Dr. Lutz Gebert Osterland-Apotheke 04626 Schmölln Walter-Klug-Straße 5 Telefon: (03 44 91) 8 03 33	Gera Greiz	5.3)
Gerhard Brunner Wald-Apotheke 99330 Gräfenroda Waldstraße 10 Telefon: (03 62 05) 7 64 96	Wartburg-Kreis	3.
Dr. Michael Gutheil Markt-Apotheke 07407 Rudolstadt Markt 10 Telefon: (0 36 72) 42 27 67	Saale-Orla-Kreis Erfurt (Süd)	3.
Leander Knorre Rats-Apotheke 07743 Jena Markt 2 Telefon: (0 36 41) 5 25 20	Sömmerda Saalfeld-Rudolstadt	3.

Teleton: (0 36 41) 5 25 20

Siehe E 2 c, insbesondere § 5 und § 119.
 Die Ernennung für die jeweilige Amtsperiode erfolgte durch den Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (siehe E 2).

Die Entschädigung der ehrenamtlichen LPhR ist in der Verwaltungsvorschrift des TMSFG für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken im Pkt. 4 geregelt (siehe E 2).

³⁾ Der dienstälteste LPhR, Herr Dr. Lutz Gebert (5. Amtsperiode seit seiner ersten Berufung 1991) betreut seit diesem Zeitpunkt sein Einsatzgebiet. Eine Neuaufteilung der Einsatzgebiete der LPhR wird dann erforderlich, wenn die Nähe des Arbeitsortes des neugerufenen LPhR mit dem zu übernehmenden Einsatzgebiet kollidiert (s. E 2, Pkt. 1.4).

E 2 a Apothekenbetrieb

		1
Seite 2		
	Einsatzgebiet/Kreise/kreis- freie Städte	Amtsperiode
Volker König Schloss-Apotheke 98574 Schmalkalden Renthofstraße 29 Telefon: (0 36 83) 6 29 50	Ilm-Kreis, Suhl Hildburghausen (West)	3.
Thomas Fischer Amts-Apotheke 36466 Dermbach Steinstraße 2 Telefon (03 69 64) 8 25 08	Schmalkalden-Meiningen	2.
Joachim Neujahr Avie-Apotheke im Herku- les E-Center 99867 Gotha Harjesstraße 4-6 Telefon: (0 36 21) 5 14 46 44	Jena	2.
Dr. Michael Scharf Eichsfeld-Apotheke 99988 Heyerode Hauptstraße 15 Telefon: (03 60 24) 57 10	Eisenach Nordhausen	2.
Tina Richter Apotheke Am Dom 99084 Erfurt Marktstraße 23-25 Telefon: (03 61) 5 40 16 73	Unstrut-Hainach-Kreis	1.
Dr. Andreas König Andreas Apotheke 99991 Großengottern Markt 23 Telefon: (03 60 22) 9 63 15	Eichsfeld	1.
N. N.	Sonneberg Hildburghausen (Nord/ Ost)	1.

Apothekenbetrieb E 2 a

		Seite 3
	Einsatzgebiet/Kreise/kreis- freie Städte	Amtsperiode
Andreas Möckel e.K. Apotheke Leutenberg 07388 Leutenberg Hauptstraße 24 Telefon: (03 67 34) 2 22 19	Saale-Holzland-Kreis Weimarer Land (Ost)	1.
Sybille Zimmermann Neue Apotheke 98544 Zella-Mehlis Ernst-Häckel-Straße 1 a Telefon: (0 36 82) 48 72 64	Erfurt (Nord)	1.
Rainer Gunkel Apotheke im Prima-Park 99817 Eisenach Neue Wiese 1 Telefon: (0 36 91) 89 01 57	Gotha	1.
Falk Peterhänel Löwen-Apotheke 07551 Gera Lasurstraße 27 Telefon: (03 65) 3 40 42	Altenburger Land Weimarer Land (West)	1.

Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)

Vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472)¹⁾,

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017

(GVBl. S. 93)

- Auszug -2)

. . .

Erster Teil Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

. . .

§ 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamtStG)

Wird sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften³⁾, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Satzung zuerkannt, bedarf die Satzung der Genehmigung der Landesregierung.

§ 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

- (1) Oberste Dienstbehörde ist
- für die Beamten des Landes die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
- für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständige Organ.

3) Die LAK ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (s. D 1, S. 5 mit Fußn. 4).

¹⁾ Das Gesetz ist Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 472).

²⁾ Die hier abgedruckten Paragraphen nehmen Bezug auf das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte. Die Ehrenamtlichen Landespharmazieräte (LPhR) sind Ehrenbeamte im Sinne dieses Gesetzes (s. E 2 a).

- (2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Beamten für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige oberste Dienstbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.
- (3) Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und dem Beamtenstatusgesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

§ 4 Leistungen des Dienstherrn

Leistungen des Dienstherrn sind Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen. Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

Zweiter Teil Das Beamtenverhältnis

Erster Abschnitt Begründung eines Beamtenverhältnisses

§ 5

Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden, Folgen (§ 8 BeamtStG)

- (1) Der Ministerpräsident ernennt die Beamten des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen. Er kann die Ministerien ermächtigen, die Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.
- (2) Die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände werden von deren oberster Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) ernannt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften³⁾, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stelle ernannt.⁴⁾
- (4) Einer Ernennung bedarf es neben den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG).
- (5) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.
 - (6) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

. . .

Zuständige Stelle (zuständige Behörde) ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) im Benehmen mit der Thüringer Landesapothekerkammer (LAK).

Vierter Abschnitt Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

. . .

Zweiter Unterabschnitt Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

. . .

§ 55 Rückgriff bei Haftungsschäden von Beamten

Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamten auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt haben.

. . .

Dritter Teil Landespersonalausschuss

. .

Fünfter Abschnitt Ehrenbeamte

§ 113 Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG)⁵⁾

- (1) Für Ehrenbeamte gelten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden folgenden Maßgaben:
- 1. Ehrenbeamte können mit Ablauf des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze nach § 25 Abs. 1 oder 2 erreicht oder als Schwerbehinderte im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 65. Lebensjahr vollendet haben, verabschiedet werden; sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung der Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
- 2. Keine Anwendung finden insbesondere die §§ 13 bis 15 und 25 BeamtStG und § 5 Abs. 6 sowie die §§ 9 bis 13, 25 bis 34, 40, 49 bis 58, 59, 72, 73 und 78 dieses Gesetzes.
- (2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach \S 81 ThürBeamtVG.
- (3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

⁵⁾ Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) s. § 2.